

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Wirtschaftlicher Träger/Veranstalter

Congress Messe Center Kleiner
Köthensdorfer Str. 33
09114 Chemnitz
Telefon: (0371) 2821215
Fax: (0371) 2821216
e-mail: messe@cmck.de
Internet: www.cmck.de

2. Anmeldung und Zulassung

Mit der Abgabe der Anmeldung verpflichtet sich der Anmelder verbindlich zur Beteiligung an der Ausstellung und erkennt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters an. Der Aussteller verpflichtet sich alle gesetzlichen und polizeilichen, insbesondere die baupolizeilichen Feuerschutz-, Unfallverhütungs- und gewerbebehördlichen Bestimmungen zu beachten. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Das Ausstellen und Verkaufen nicht gemeldeter Ausstellungsgüter ist unzulässig. Ist die Ausstellung als Fachmesse ausgeschrieben, ist der Verkauf nur am letzten Tag der Veranstaltung möglich. Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Bestätigung des Veranstalters (Posteingang des Veranstalters). Damit ist ein Vertrag zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter geschlossen. Die erteilte Zulassung kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind oder aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde. Der Vertrag gilt als zustande gekommen, wenn mindestens 50 % der bestellten Fläche zugewiesen wird.

3. Ort und Öffnungszeiten

Der Ausstellungsort sowie die Öffnungszeiten sind dem "Technischen Rundschreiben" zu entnehmen. Im Normalfall beträgt die Öffnungszeit von 10.00 - 18.00 Uhr. Änderungen behält sich der Veranstalter vor und gibt diese rechtzeitig bekannt.

4. Standzuweisung

Die Standzuweisung erfolgt schriftlich durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema gegeben sind. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend. Wünsche der Aussteller werden soweit wie möglich berücksichtigt, können aber nicht zur Bedingung gemacht werden. Der Veranstalter hat das Recht, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder das Gesamtbildes wegen, abweichend von der Standzuweisung, auf einen Platz zu verlegen oder die Größe der Ausstellungsfläche sowie Ein- und Ausgänge zu ändern. Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Veranstalters den ihn zugewiesenen Platz ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen. Gemeinschaftsstände sind in Absprache mit dem Veranstalter möglich. Es gelten alle Bestimmungen für jeden Aussteller. Bei Gemeinschaftsständen haftet gegenüber dem Veranstalter jede einzelne Firma als Gesamtschuldner.

5. Änderungen

Sollte die Ausstellung aus zwingenden, durch die Ausstellungsleitung nicht zu vertretenden Gründen oder aufgrund höherer Gewalt verlängert, verkürzt, verschoben oder auch abgesagt werden, so erwachsen dem Aussteller daraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte, noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter. Der Veranstalter berechnet 25% der Standmiete als Unkostenbeitrag. Hat der Veranstalter den Ausfall zu vertreten, wird kein Mietpreis geschuldet. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen.

6. Rücktritt

Ein Rücktritt von der Beteiligung ist im Interesse der Ausstellung nur bei besonderen Umständen möglich und hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Im Falle des Rücktritts ist der Aussteller verpflichtet, 25 % der Standmiete für entstandene Unkosten sowie als Abstandssumme zu entrichten, auch dann, wenn noch keine Zulassungsbestätigung erfolgte.

Bei Rücktritt nach dem Anmeldeschlussstermin oder wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten, auch dann, wenn die Ausstellungsleitung den Stand anderweitig vergibt. Ein Rücktritt von Verträgen für Inserate, Werbeflächen und Werbetrucksachen ist nicht möglich.

7. Rechnungslegung/Zahlungsbedingungen

Die Standflächenmieten werden in zwei Teilbeträgen fällig, zuzüglich des jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuerbetrages. 1. Zahlung bei Anmeldung und Rechnungsstellung: 50% der Gesamtsumme 14 Tage nach Rechnung. 2. Zahlung vor Ausstellungsbeginn: 50% der Gesamtsumme 4 Wochen vor Ausstellungsbeginn. Der Rechnungsbetrag ist in der Regel sofort nach Rechnungserhalt fällig, ansonsten sind die Zahlungsbedingungen auf der Rechnung bindend. Der Aussteller verliert unbeschadet vom Fortbestand seiner Zahlungsverpflichtung den Anspruch auf Teilnahme an der Messe, wenn der Rechnungsbetrag nicht fristgemäß eingegangen ist.

8. Auf- und Abbau

Die jeweiligen Auf- und Abbaueiten werden mit dem "Technischen Rundschreiben" mitgeteilt. Die Stände müssen bis 22.00 Uhr am Vortag der Eröffnung der Ausstellung fertiggestellt sein. Das Ausstellen von Ausstellungsgütern über die normale Standhöhe von 2,50 m hinaus muss der Ausstellungsleitung vor dem Aufbau bekanntgegeben werden. Laut polizeilicher Anordnung müssen alle brennbaren Dekorationsteile und Ausstellungsgüter feuerhemmend imprägniert sein. Der Nachweis hierüber muss vom Aussteller geführt werden. Beschädigungen und Veränderungen an den Halleneinrichtungen und dem Freigelände, die von Ausstellern verursacht werden, werden diesen in Rechnung gestellt. Der Aussteller ist verpflichtet, die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Fußbodens entsprechend den Hinweisen in den "Technischen Rundschreiben" zu berücksichtigen.

Kein Stand darf vor dem festgesetzten Termin ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller sind zur Zahlung einer Vertragsstrafe in doppelter Höhe der Standmiete verpflichtet. Nach Beendigung des für den Abbau festgesetzten Termins werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungsgüter von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt

und unter Ausschluss der Haftung für den Verlust und Beschädigung beim Ausstellungsspediteur eingelagert.

Aussteller und Mitarbeiter dürfen die Ausstellung erst eine Stunde vor Ausstellungsbeginn betreten und müssen die Ausstellung spätestens 1 Stunde nach Schluss verlassen haben. Übernachtungen im Ausstellungsbereich sind nicht gestattet.

10. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält für die Ausstellungsdauer für das erforderliche Standpersonal Ausstellerausweise, die zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen, und zwar bis 12 m² zwei Ausweise und im Bedarfsfall für jede weitere volle 12 m² Standfläche in der Halle und je 50 m² Freigelände einen weiteren Ausweis unentgeltlich. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise können gegen Entgelt erworben werden.

11. Beleuchtung, Strom, Wasser

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur nach rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den Vertragsinstallateur. Die errechneten Kosten für Licht-, Kraftstrom- und Wasserverbrauch werden den Ausstellern vor Beendigung der Ausstellung berechnet. Das gleiche gilt auch für eventuell erforderliche Wasseranschlüsse. Der benötigte Licht-, Kraftstrom- und Wasserverbrauch einschließlich der geforderten Anschlüsse für Kanalisation ist bis zwei Wochen vor Ausstellungsbeginn anzumelden. Ständeigene Anlagen müssen den VDI-Vorschriften entsprechen. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie und Wasser entstehen. Für unmittelbare Schäden, die durch Störung der Versorgungsanlagen entstehen, haftet die Ausstellungsleitung nicht.

12. Standbetreuung, Reinigung

Der Aussteller hat während der Ausstellungsdauer seinen Stand innerhalb der Öffnungszeiten ordnungsgemäß auszustatten und zu besetzen. Die Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden.

13. Bewachung

Die allgemeine Bewachung bei Tag und Nacht übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Für die Bewachung des Standes und seines Ausstellungsgutes während der Besuchszeiten einschließlich der Reinigungszeit hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Sonderwachen bedürfen der Genehmigung der Ausstellungsleitung.

14. Haftung und Versicherung

Der Aussteller haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch seinen Betrieb entsteht. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verluste am Ausstellungsgut. Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung für Besucher abgeschlossen. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ausstellungsgüter und Personenschäden an den Ständen. Für Feuer, Diebstahl, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereintrich, Durchregnen oder für aus anderen Ursachen entstandene Schäden wird kein Ersatz geleistet. Den Ausstellern wird daher der Abschluss einer eigenen Versicherung empfohlen. Für die Beschaffenheit der Freigeländeflächen durch Witterungseinflüsse kann keine Gewähr übernommen werden.

15. Werbung

Die Werbung für die Veranstaltung übernimmt der Veranstalter. Werbemaßnahmen außerhalb des eigenen Standes sind unzulässig. Werbung für Dritte, auch für Lieferanten des Ausstellers, ist nur mit Genehmigung der Ausstellungsleitung gestattet.

Der Betrieb eigener Tonanlagen, die Vorführung von Maschinen, Lichtbildern und Filmen sowie die Durchführung von Modeschauen bedarf besonderer schriftlicher Genehmigung der Ausstellungsleitung. Die Genehmigung kann im Interesse der Aufrechterhaltung des Ausstellungsbetriebes widerrufen oder eingeschränkt werden.

16. GEMA Kommen Tonträger oder Bildtonträger zur Anwendung, so bedarf es der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Der Aussteller ist verpflichtet, die GEMA zu verständigen.

17. Hausrecht

Der Veranstalter und der Hauptvermieter der Veranstaltungshalle/Gebäude üben gemeinsam für die Dauer der Veranstaltung inklusive Auf- und Abbaueiten das Hausrecht aus.

Der Veranstalter besitzt innerhalb der gesamten Ausstellung Hausrecht. Den Anforderungen der Ausstellungsleitung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.

18. Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, gegebenenfalls an seinen Ausstellungsgütern Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Feuerlöschgeräte beziehungsweise deren Hinweisschilder dürfen nicht entfernt werden.

19. Verwirkung von Ansprüchen

Ansprüche des Ausstellers sind innerhalb von vier Wochen nach Schluss der Ausstellung bei der Ausstellungsleitung anzumelden. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.

20. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckverkehr ist Chemnitz.